

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Jever über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 01. Januar 2008

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie § 33 des Niedersächsisches Gesetz über den Branenschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NbrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 -Aufwandsentschädigung- erhält folgende Fassung:

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a) Stadtbrandmeister/in	160,00 Euro
b) stellv. Stadtbrandmeister/in	80,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in	
1. für die Ortswehr Jever	80,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	40,00 Euro
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	
1. für die Ortswehr Jever	40,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	20,00 Euro
e) Stadtjugendfeuerwehrwart/in	27,00 Euro
f) Stadtkinderfeuerwehrwart/in	15,00 Euro
g) Gerätewarte/Gerätewartinnen	
1. für die Ortswehr Jever	80,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	66,00 Euro
h) Atemschutzgerätewarte/-wartinnen	
1. für die Ortswehr Jever	30,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	30,00 Euro
i) Stadtkleiderwart/in	15,00 Euro
j) Sicherheitsbeauftragte	
1. für die Ortswehr Jever	25,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	15,00 Euro

k) Für Arbeitsleistungen außerhalb der Aufgaben nach § 1 NbrandSchG und Brandwachen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 8,50 Euro bzw. der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn, je angefangene Stunde gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz- und Dienststunden sind listenmäßig zu erfassen und durch den/die Stadtbrandmeister/in zu bescheinigen.

l) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, dem nicht bereits eine Entschädigung nach § 2 a) bis j) dieser Satzung gewährt wird, erhält für die Teilnahme an den festgesetzten Übungsdiensten, höchstens jedoch für 30 Dienste im Jahr, folgende Entschädigungszahlung:

- Mitglieder der Einsatzabteilung 2,00 Euro je Dienst
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr 1,00 Euro je Dienst
- Mitglieder der Kinderfeuerwehr 0,75 Euro je Dienst

Die Entschädigung wird jährlich einmal nachträglich zum 01.12. auf Antrag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters ausgezahlt.

m) Bei Wahrnehmung der Funktion des/der Stadtbrandmeisters/in und des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortswehr Jever in Personalunion, wird die Entschädigung für den/die Ortsbrandmeister/in nur in Höhe von 50 % des festgesetzten Betrages gezahlt.

n) Bei Wahrnehmung der Funktion des/der stellv. Stadtbrandmeisters/in und des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortswehr Cleverns in Personalunion, wird die Entschädigung für den/die Ortsbrandmeister/in nur in Höhe von 50 % des festgesetzten Betrages gezahlt.

o) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten, jedoch mit Ausnahme der Verdienstausfallentschädigung, der Aufwendungen für die Kindesbetreuung und der Reisekostenvergütung für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches. Diese Aufwendungen werden in den §§ 3 und 4 dieser Satzung gesondert geregelt.

§ 2

§ 3 Abs. 3 -Verdienstausfallentschädigung, Kindesbetreuung- erhält folgende Fassung:

- (3) Zu den in § 33 Abs. 2 NbrandSchG geregelten Entschädigungsansprüchen (Kindesbetreuung) werden als Höchstbetrag 8,50 Euro bzw. der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn, je Stunde bzw. bis zu 68,00 Euro je Tag festgesetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 21.12.2015 in Kraft.

Jever, den XX.XX.XXXX

Stadt Jever

Jan Edo Albers
Bürgermeister